

# RS OGH 1984/1/31 2Ob2/84, 8Ob24/84, 8Ob39/86, 8Ob73/86, 2Ob45/88, 2Ob138/88, 2Ob4/89 (2Ob5/89), 2Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1984

## Norm

EKHG §9 Abs2

## Rechtssatz

Der Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Betriebsgefahr ist funktionell darin zu erblicken, dass zur gewöhnlichen Betriebsgefahr besondere Gefahrenmomente hinzutreten, die nach dem normalen Ablauf der Dinge nicht schon dadurch gegeben waren, dass ein Fahrzeug überhaupt in Betrieb gesetzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/84  
Entscheidungstext OGH 31.01.1984 2 Ob 2/84  
Veröff: ZVR 1984/297 S 308
- 8 Ob 24/84  
Entscheidungstext OGH 17.01.1985 8 Ob 24/84  
Auch
- 8 Ob 39/86  
Entscheidungstext OGH 23.10.1986 8 Ob 39/86  
Beisatz: Hier: Abrutschen auf glatter Fahrbahn. (T1)
- 8 Ob 73/86  
Entscheidungstext OGH 23.04.1987 8 Ob 73/86  
Veröff: ZVR 1988/64 S 140
- 2 Ob 45/88  
Entscheidungstext OGH 30.08.1988 2 Ob 45/88  
Veröff: ZVR 1989/65 S 104
- 2 Ob 138/88  
Entscheidungstext OGH 28.02.1989 2 Ob 138/88
- 2 Ob 4/89  
Entscheidungstext OGH 05.07.1989 2 Ob 4/89
- 2 Ob 151/89

Entscheidungstext OGH 19.12.1989 2 Ob 151/89

Veröff: ZVR 1991/157 S 374

- 2 Ob 46/90

Entscheidungstext OGH 25.04.1990 2 Ob 46/90

Veröff: ZVR 1991/40 S 117

- 2 Ob 54/92

Entscheidungstext OGH 25.11.1992 2 Ob 54/92

Veröff: ZVR 1993/120 S 272

- 2 Ob 98/95

Entscheidungstext OGH 11.01.1996 2 Ob 98/95

Veröff: SZ 69/1

- 2 Ob 2433/96z

Entscheidungstext OGH 23.01.1997 2 Ob 2433/96z

- 2 Ob 57/98s

Entscheidungstext OGH 20.01.1998 2 Ob 57/98s

Vgl auch; Beisatz: Außergewöhnliche Betriebsgefahr bejaht. (T2); Beisatz: Hier: Zum Stehenkommen eines Fahrzeuges nach einem Vorunfall bei Dunkelheit auf einer zwei Fahrstreifen breiten Fahrbahn einer Autobahn in einem Winkel von 90 Grad zur Fahrbahnängsachse, wobei es in beide Fahrstreifen ragte. (T3)

- 2 Ob 359/99d

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 2 Ob 359/99d

Beisatz: Ein auf einem Fahrstreifen einer Autobahn auch nur zum Teil zum Stillstand gebrachtes mehrspuriges Fahrzeug schafft ohne Zweifel eine äußerst gefährliche Situation, die weit über die vom gewöhnlichen Betrieb ausgehende Gefahr hinausgeht. (T4)

- 2 Ob 42/00s

Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 42/00s

- 2 Ob 339/00t

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 2 Ob 339/00t

Auch

- 2 Ob 43/01i

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 2 Ob 43/01i

Auch; Beisatz: Wenn ein Auto durch einen Anprall unkontrolliert auf das davor stehende Fahrzeug geschoben wird, tritt zur gewöhnlichen Betriebsgefahr ein Moment hinzu, das nach dem normalen Lauf der Dinge nicht bereits dadurch gegeben ist, dass das Fahrzeug überhaupt in Betrieb ist. (T5)

- 2 Ob 229/01t

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 2 Ob 229/01t

Beisatz: Hier: Ein auf einem Fahrstreifen einer Autobahn zum Stillstand gekommener LKW-Zug. (T6)

- 2 Ob 151/03z

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 151/03z

Beisatz: Hier: Es macht für die Bejahung einer außergewöhnlichen Betriebsgefahr und für die Schadensteilung keinen entscheidenden Unterschied, ob sich ein mehrspuriges Fahrzeug zum Teil auf einem Fahrstreifen einer Autobahn im Stillstand befindet, oder ob es - wie hier - wegen eines Reifenplatzers mit einer Geschwindigkeit von unter 10 km/h und mit 2 Meter seiner Breite auf dem ersten Fahrstreifen einer Schnellstraße und mit 0,5 m seiner Breite auf dem Pannestreifen fährt. Auch in einem solchen Fall ist ein Fahrstreifen im Wesentlichen blockiert und besteht eine fast genauso große Geschwindigkeitsdifferenz zu nachfolgenden Fahrzeugen wie bei Stillstand. (T7); Beis wie T4

- 2 Ob 252/03b

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 2 Ob 252/03b

Beisatz: Der Unfall ist auf eine haftungsbegründende, von einem Tier ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen, wenn ein mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit fahrender Motorradfahrer wegen eines die Straße plötzlich überquerenden Wildschweines zu Sturz kommt und Maschine samt Fahrer und Beifahrer eine längere Strecke ausschlitern (Haftpflichtansprüche des Beifahrers). (T8)

- 2 Ob 259/03g  
Entscheidungstext OGH 13.11.2003 2 Ob 259/03g  
Beisatz: Die Unbeherrschbarkeit des Fahrzeuges ist kein notwendiges Merkmal für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Betriebsgefahr. (T9)
- 2 Ob 100/04a  
Entscheidungstext OGH 18.05.2006 2 Ob 100/04a  
Vgl auch; Beisatz: Ein bei Dunkelheit und sehr schlechten Sichtbedingungen auf dem Gleisbereich feststeckendes Fahrzeug löst eine außergewöhnliche Betriebsgefahr aus. (T10)
- 2 Ob 215/07t  
Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t  
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Starke Seilbahnschwingung mit Riss des Klemmapparates einer Seilbahngondel auf Grund eines von einem über die Seilbahn fliegenden Hubschrauber auf den Förderstrang herabfallenden Lastenkübels. (T11)
- 2 Ob 238/07z  
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z  
Auch; Beisatz: Hier: Loslösen eines LKW-Rads während der Fahrt und das anschließende Rollen auf die Gegenfahrbahn. (T12)
- 2 Ob 122/08t  
Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 122/08t  
Auch; Beisatz: Eine außergewöhnliche Betriebsgefahr ist bei einer besonderen Gefahrensituation anzunehmen, die nicht bereits regelmäßig und notwendig mit dem Betrieb verbunden ist, sondern durch das Hinzutreten besonderer, nicht schon im normalen Bereich liegender Umstände vergrößert wurde. (T13)
- 2 Ob 210/09k  
Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 210/09k  
Auch; Beis wie T13; Beisatz: Gerät ein Kraftfahrzeug ins Schleudern, sodass es von seinem Lenker nicht mehr voll beherrscht werden kann, so wird die von ihm ausgehende Gefahr in der Regel als außergewöhnliche Betriebsgefahr qualifiziert. (T14)
- 4 Ob 146/10i  
Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 146/10i  
Auch; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Unfallbedingte Gefahr eines Brandes. (T15)
- 2 Ob 80/10v  
Entscheidungstext OGH 07.02.2011 2 Ob 80/10v  
Vgl; Beis wie T14
- 2 Ob 241/10w  
Entscheidungstext OGH 03.03.2011 2 Ob 241/10w  
Beisatz: Die Tatsache, dass eine bauartgemäße und zulässige Ausstattung eines KFZ (hier erhöhter Lenkersitz eines LKW) in einer konkreten Situation eine Beeinträchtigung (hier ungünstigerer Blickwinkel auf einen ? für PKW optimierten ? Verkehrsspiegel) nach sich zieht, führt per se zu keiner außergewöhnlichen Betriebsgefahr des LKW. (T16)
- 2 Ob 112/11a  
Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 112/11a  
Vgl Beis wie T8; Vgl Beis wie T10; Beisatz: Kann ein Fahrzeug nach dem Kontakt mit einem Reh, wodurch dieses weggeschleudert wird und gegen ein anderes Fahrzeug prallt, ohne Verreißen, Ausbrechen oder Schleudern zum Stillstand gebracht werden, so ist eine diesem Fahrzeug zuzurechnende außergewöhnliche Betriebsgefahr nicht anzunehmen. (T17)
- 2 Ob 181/11y  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y  
Auch; Vgl Beis wie T3; Vgl Beis wie T6; Vgl Beis wie T7; Beisatz: Eine - durch höhere Gewalt (Glatteis) ausgelöste - außergewöhnliche Betriebsgefahr eines Sattelkraftfahrzeugs liegt vor, wenn dieses auf einer Bundesstraße bei Dunkelheit und auf eisiger Fahrbahn auf einer Steigung „hängen bleibt“, sodass es sich mehrere Minuten lang nur mit einer Geschwindigkeit von weniger als 6,5 km/h fortbewegen kann. Trotz eingeschalteter Warnblinkanlage

entsteht dadurch eine besonders gefährliche Situation, zumal im Freilandgebiet grundsätzlich auch mit höheren Geschwindigkeiten gefahren werden darf. (T18)

- 2 Ob 170/12g

Entscheidungstext OGH 20.12.2012 2 Ob 170/12g

Auch; Beis wie T9; Beis wie T14

Beisatz: Liegt Unbeherrschbarkeit des Fahrzeugs vor, so ist regelmäßig eine außergewöhnliche Betriebsgefahr anzunehmen. (T19)

Vgl auch Beis wie T3; Vgl auch Beis wie T4; Vgl auch Beis wie T5; Vgl auch Beis wie T6; Vgl auch Beis wie T7; Vgl auch Beis wie T18

Beisatz: Hier: Verkehrsbedingtes Anhalten eines Kraftfahrzeugs auf der Autobahn begründet ohne Hinzutreten besonderer Umstände keine außergewöhnliche Betriebsgefahr. (T20)

Bem: Siehe RS0128726. (T21)

- 2 Ob 117/16v

Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 117/16v

Auch; Veröff: SZ 2017/69

- 2 Ob 135/17t

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 2 Ob 135/17t

Vgl

- 1 Ob 135/18m

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 135/18m

Auch; Beis wie T13

- 2 Ob 47/19d

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 2 Ob 47/19d

Beis wie T13; Beisatz: Hier: Felsbrocken auf Schienentrasse der Eisenbahn. (T22)

- 2 Ob 18/20s

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 2 Ob 18/20s

Beis wie T13; Beisatz: Hier: Sessellift. (T23)

- 2 Ob 163/20i

Entscheidungstext OGH 18.12.2020 2 Ob 163/20i

Beis wie T9; Beis wie T14; Beis wie T19; Beis wie T20; Beisatz: Hier: keine außergewöhnliche Betriebsgefahr bei leicht schlingernenden und kontrollierten Weiterfahren, um am Pannestreifen zum Stillstand zu kommen. (T24)

- 2 Ob 217/20f

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 217/20f

Beisatz: Hier: Außergewöhnliche Betriebsgefahr durch plötzlichen Stillstand des PKW unter gefahrerhöhenden Umständen. (T25)

### Schlagworte

Auto

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0058467

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)